SATZUNG

vom 25.02.2017

§ 1 Name, Zweck, Sitz und Gerichtsstand

Der am 22. März 1952 gegründete Verein führt den Namen „SHOWBAND RASTEDE". Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist somit selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein hat sich insbesondere die Aufgabe gestellt, die musikfreudige Jugend zusammenzuführen und in kameradschaftlicher Weise die Musik zu pflegen und zu verbreiten.

Der Sitz des Vereins ist Rastede. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.

§ 2 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der sich für die Belange des Vereins einsetzen will. Dieses können Einzelpersonen, Vereine, Körperschaften, Verbände und Firmen sein.

Bei Aufnahme eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme eines Mitgliedes hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliederliste soll bei der Jahreshauptversammlung ausgelegt werden.
Der Austritt kann nur zum Jahresschluss erfolgen und ist dem Vorstand unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich anzuzeigen.

Mitglieder, die sich ehrenrührige Handlungen oder Verfehlungen gegen die Interessen des Vereins zuschulden kommen lassen, oder die trotz Mahnung mit der Beitragszahlung über drei Monate im Rückstand bleiben, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle auf die Mitgliedschaft beruhenden Rechte, dagegen werden bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein durch den Verlust der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 4 Rechte und Pflichten des Mitgliedes, Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder haben die ihnen in der Satzung und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingeräumten Rechte. Sie können nach Maßgabe der Satzung Anträge stellen, an Wahlen, Abstimmungen, Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie verpflichten sich den Vereinsbeitrag zu entrichten.

Jedem Mitglied soll bei der Aufnahme eine Satzung ausgehändigt werden.

Die Mitglieder verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen, sowie das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen. Aktive der Showband Rastede verpflichten sich regelmäßig an den Lehrgängen und Übungsstunden teilzunehmen.

Den Mitgliedern überlassene Gegenstände (u.a. Instrumente, Uniformen und dergleichen) bleiben Eigentum des Vereins und können jederzeit vom Vorstand zurückgefordert werden. Sie sind schonend zu behandeln und beim Beenden der aktiven Tätigkeit unaufgefordert zurückzugeben.

Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen sind alle Mitglieder nach Vollendung des 12. Lebensjahres.

Wer sich um den Verein als Mitglied bzw. Förderer verdient gemacht hat, kann vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Durch Vorstandsbeschluss kann eine wiederrufbare Kooperations-Mitgliedschaft ausgesprochen werden. Diese richtet sich an Personen, die mit der Showband Rastede e.V. in besonderer Weise verbunden sind. Aus dieser Mitgliedschaft entsteht weder eine Beitragspflicht, noch ein Stimmrecht.
Die Gesamtkooperations-Mitgliedschaften sollen 10 % der ordentlichen Mitgliedschaften nicht übersteigen.

§ 5 Beitrag, Beitragseinzug, Inventarverzeichnis

Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Derselbe wird einmal jährlich fällig und durch Banklastschrift eingezogen. Die Vereinsbeiträge können aus besonderem Anlass ganz oder teilweise vom Vorstand erlassen werden. Ehrenmitglieder Sind von der Beitragszahlung befreit.

Über das gesamte Sachvermögen des Vereins ist ein Inventarverzeichnis zu führen und laufend zu vervollständigen.

§ 6 Vorstand, Beirat, Aufgabenverteilung

Der Vorstand besteht aus:

a.) 1. Vorsitzenden
b.) 2. Vorsitzenden
c.) Kassenwart
d.) Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, darunter 1. Vorsitzender oder 2. Vorsitzender oder Schriftführer.

Dem Vorstand steht zur Unterstützung ein Beirat zur Seite.
Dieser besteht aus:

a.) stellvertretender Kassenwart
b.) stellvertretender Schriftführer
c.) Uniform- und Instrumentenwart
d.) Pressewart

Der Beirat kann bei Bedarf vom Vorstand erweitert werden.

Vorstand und Beirat werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Es werden im gleichen Jahr gewählt:

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
Schriftführer	Kassenwart
stellvertr. Kassenwart	stellvertr. Schriftführer
Uniform- und Instrumentenwart	Pressewart

Mitgliederversammlungen. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden wird die Versammlung durch ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Mitglied geleitet.

Für den Lehr- und Übungsbetrieb werden vom Vorstand Übungsleiter bestellt.

Die Verteilung der Arbeit regeln der Vorstand und der Beirat unter sich.

Ehrenmitglieder können an jeder Vorstandssitzung teilnehmen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 7 Geschäftsjahr, Kassenführung, Kassenprüfer

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Die Kasse ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschließen und durch zwei dafür gewählte Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu prüfen.

Der Kassenwart verwaltet unter der Leitung und Aufsicht des Vorstandes die Vereinskasse. Er ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse verantwortlich.

Jede Zahlungsanweisung muss von einem Vorstandsmitglied - außer Kassenwart – bestätigt, mit dem Verwendungszweck versehen und angewiesen werden. Der Vorstand ist berechtigt, eine Revision der Kasse und der vom Kassenwart geführten Bücher vorzunehmen.

Bankvollmacht erhalten: Kassenwart, stellvertr. Kassenwart
bei Verhinderung der Vorstehenden
1. Vorsitzender und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam

Vorstandsmitglieder, die den Betrag angewiesen haben, sind zur Auszahlung nicht berechtigt.

Für den Abschluss von Verträgen jeglicher Art, soweit sie einen Betrag von 500, -- € übersteigen, ist ein vorheriger Beschluss des Vorstandes erforderlich. Nur in unaufschiebbaren Fällen kann von der vorstehenden Regelung abgewichen werden. Ein Vorstandsbeschluss ist umgehend nachträglich einzuholen.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für drei Jahre in der Weise, dass jeweils ein Kassenprüfer ausscheidet und dafür ein neuer gewählt wird. Eine Wiederwahl des ausscheidenden Kassenprüfers ist nicht möglich.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die erste Versammlung im Jahr gilt als Jahreshauptversammlung. Sie soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte aufweisen:

a.) Jahres- und Kassenbericht
b.) Bericht über die Kassenprüfung
c.) Entlastung des Vorstandes
d.) Festsetzung des Beitrages für das neue Geschäftsjahr

Sofern die Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer anstehen, ist dieses als Tagesordnungspunkt aufzuführen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Beirat die Dringlichkeit für gegeben erachtet oder wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher erfolgen. Anträge von Mitgliedern, über die in einer Versammlung abgestimmt werden sollen, sind mindestens 10 Tage vorher beim Vorsitzenden einzureichen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 9 Niederschriften

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterschrieben.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. In der Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass über eine Satzungsänderung abgestimmt werden soll. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Haftung

Haftungsansprüche gegen den Verein, den Vorstand, einzelne Mitglieder des Vorstandes oder des Vereins oder andere verfassungsmäßig berufene Vertreter, sowie die zu einer Ausführung beauftragten und eingesetzten Personen, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. (vgl. § 31 a und § 31 b BGB).

Dies gilt für alle Personen- und Sachschäden, die durch die oder bei der Tätigkeit verursacht wurden.

Die Haftung der Mitglieder wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte nur insoweit eingehen als er damit das Vereinsvermögen bindet. Er hat nicht das Recht auch die Vereinsmitglieder zu einer persönlichen Haftung zu verpflichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn auf einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung sich dreiviertel der anwesenden Mitglieder für die Vereinsauflösung erklären.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Rastede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25.02.2017 verlesen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Rastede, 25.02.2017

1. Vorsitzender

Schriftführer